

Satzung

der Stadt Bad Harzburg über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 10, 13, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S.422) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Im Gebiet der Stadt Bad Harzburg ist die gesamte Versorgung aller Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser als öffentliche Einrichtung allein Aufgabe der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH.
2. Die Wasserversorgung wird von den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH auf der Grundlage dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I, S. 10) durchgeführt.
3. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke mit Hausnummern sind stets eine wirtschaftliche Einheit.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder/jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Bad Harzburg liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten ebenfalls zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bad Harzburg einzureichen. Vor einer Entscheidung über diesen Antrag sind die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH zu hören.

§ 6 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer der Grundstücke.
2. Die Grundstückseigentümer/innen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden alle Benutzer des Grundstücks auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Die Stadt Bad Harzburg räumt dem/den Grundstückseigentümer/innen darüber hinaus im Rahmen des von den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bad Harzburg einzureichen. Vor einer Entscheidung über diesen Antrag sind die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH zu hören.
4. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Bad Harzburg und den Stadtwerken Bad Harzburg GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Die Sicherstellung der notwendigen Beschaffenheit des Wassers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 8 Zutrittsrecht

1. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Bad Harzburg und der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH Zutritt zu seinem Grundstück (einschl. der baulichen Anlagen) zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und den übrigen Bestimmungen über die Wasserversorgung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
2. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S.422) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I, S. 10).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Bad Harzburg vom 31. August 2004 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 22. Mai 2012

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister